

G e b ü h r e n s a t z u n g
vom 12. Dezember 2008
zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2010

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 – SGV NW 74)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abfallentsorgungsgebühren

Die Gemeinde Niederzier erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gem. §§ 1 ff. der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Gemeinde Niederzier nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 in den jeweils gültigen Fassungen zur Deckung der Kosten Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NW.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen gleich:
 - a) der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
 - b) der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 3 Eigentumswechsel

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem Monat, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Satz 2).

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlußpflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

a) Restmüll

- für ein	60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	103,80 €
- für ein	120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	158,40 €
- für ein	240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	266,40 €
- für ein	770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	745,20 €
- für ein	1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	1.043,40 €

b) Bio-Müll

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlußpflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	74,90 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	135,60 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	402,60 €

c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- Abfallsäcke für Restmüll	3,50 € /Stück,
- kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll	3,50 € /Stück.

- (2) Durch die Gebühren gem. Abs. 1 ist eine Sperrgutabfuhr gem. § 10 Abs. 1 bis 4 und der Tonnentausch gem. § 9 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR, abgegolten. Jede weitere Abfuhr ist gebührenpflichtig.
- (3) Die durch die RegioEntsorgung angebotene Expressgutabfuhr (§ 10 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR) ist in den Gebühren gem. Abs. 1 nicht enthalten. Für diese Leistung wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr nach dieser Satzung einen Gebühren- bzw. Abgabenbescheid, mit dem in der Regel andere Gemeindeabgaben verbunden sind. Sie ist entsprechend dem im Gebührenbescheid festgelegten Fälligkeitstermin zu zahlen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Abfallgebührenpflicht

- (1) Die Gebühr nach § 4 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (4) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z.B. durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat einen Erstattungsanspruch bei zuviel gezahlten Gebühren.

§ 7**Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 9**Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216/SGV NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.